

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1413 —

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht

A. Problem

In seiner 46. Sitzung vom 3. Dezember 1987 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, unverzüglich für abschließende Maßnahmen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht Richtlinien zu erlassen und für eine schnelle und unbürokratische Durchführung der zusätzlich beschlossenen Maßnahmen zu sorgen (Drucksache 11/1392). Mit ihrem Antrag macht die Fraktion der SPD Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung dieser Richtlinien.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Die Bundesregierung hat wunschgemäß dem Innenausschuß die Entwürfe zu den Richtlinien in dessen Sitzung vom 24. Februar 1988 vorgelegt und deren Inhalt erläutert. Der Innenausschuß hat die Richtlinienentwürfe auf der Grundlage der Interpretation durch die Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Innenausschuß hat den Bundesminister der Finanzen ersucht, ihm jährlich jeweils zum 31. März über die Durchführung der Richtlinien der Bundesregierung für Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen vom 10. Februar 1988 zu berichten.

Er hat weiter die Einsetzung eines Unterausschusses „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ beschlossen, der die Berichte der Bundesregierung entgegennimmt, sie erörtert und

hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeitet. Dem Unterausschuß gehören Vertreter aller Fraktionen an. Er kann Vertreter von betroffenen Geschädigtenorganisationen an der Erörterung beteiligen und nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen. Der Unterausschuß tagt mindestens einmal jährlich.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Seitens der Fraktion der SPD sind über ihren Antrag auf Drucksache 11/1413 hinaus zur Erweiterung der Richtlinien zusätzliche Vorschläge gemacht worden. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in diesem Sinne ebenfalls umfängliche Änderungsanträge gestellt. Der Ausschuß hat diese Anträge mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktionen abgelehnt.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 11/1413 – abzulehnen.

Bonn, den 9. März 1988

Der Innenausschuß

Bernrath	Frau Dr. Wisniewski	Schröer (Mülheim)	Lüder	Frau Dr. Vollmer
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Schröer (Mülheim), Lüder und Frau Dr. Vollmer

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/1413 wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 24. Februar 1988 mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung verzichtet. Er geht dabei davon aus, daß dem Innenausschuß der finanzielle Rahmen für die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht bekannt ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 2. März 1988 mit 14 Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen 13 Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag anzunehmen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 9. März 1988 — die Beratungen im Innenausschuß waren bereits abgeschlossen — mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. April 1988 den Antrag einstimmig zusammen mit weiteren Anlagen dem Innenausschuß mit der Bitte um Weitergabe als Material an den Unterausschuß „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ zugeleitet und damit seine Mitberatung als erledigt angesehen. Da die Stellungnahmen der Beschlußfassung im Innenausschuß nicht entgegenstand, war eine weitere Beratung durch den Innenausschuß nicht mehr erforderlich.

Der Innenausschuß hat den Antrag auf Drucksache 11/1413 in seiner Sitzung vom 24. Februar 1988 beraten und seine Beratungen in seiner Sitzung vom 9. März 1988 abgeschlossen.

In der Abstimmung hat der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/1413 unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden mitberatenden Stellungnahmen mit 14 Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen acht Stimmen der Fraktion der SPD und zwei Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. Zur Beratung haben ihm einmal die von der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 10. Februar 1988 beschlossenen „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer national-

sozialistischer Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)“ vorgelegen, auf deren Ausgestaltung sich der Antrag der Fraktion der SPD bezieht. Diese haben folgenden Wortlaut:

„Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG vom 10. Februar 1988

In Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987 hat die Bundesregierung als abschließende Regelung die nachstehenden Richtlinien über Härteleistungen zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, die nicht die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erfüllen, beschlossen.

§ 1

(1) Antragsberechtigt sind alle durch NS-Unrecht geschädigte Personen, die nicht Verfolgte im Sinne des BEG sind, jedoch die Voraussetzungen des § 5 AKG erfüllen.

(2) Unberührt bleibt die Härteregelung gemäß Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Dezember 1980, wonach zwangsweise in der NS-Zeit sterilisierte Personen eine Zuwendung bis zu 5 000 DM erhalten.

§ 2

(1) Härteleistungen sollen den Personen zugute kommen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Hierzu zählen z. B. Soziale, Euthanasieopfer und Homosexuelle.

(2) Als Unrecht gelten auch gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie, auch unter Berücksichtigung der Zeit-, insbesondere der Kriegsumstände, als übermäßig bewertet werden müssen.

§ 3

(1) Die Leistungen werden Opfern solcher Unrechtsmaßnahmen gewährt, die sich gegen die in § 5 AKG aufgeführten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit) gerichtet haben. Voraussetzung ist, daß die Opfer erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, sich gegenwärtig in einer Notlage befinden, ohne Verschulden die Antragsfristen nach dem AKG versäumt haben und keine gesetzlichen Leistungen erhalten können.

(2) Hat der Geschädigte wegen des geltend gemachten Schadens außergesetzliche Leistungen

erhalten, muß er sich diese auf Leistungen nach diesen Richtlinien anrechnen lassen. Dies gilt auch für Leistungen nach den Richtlinien für zwangsweise sterilisierte Personen.

§ 4

(1) Ein erheblicher Gesundheitsschaden wird angenommen bei einem durch die Unrechtsmaßnahme bedingten Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder einem allgemeinen GdB von 80. Ein allgemeiner GdB von 80 wird unterstellt bei Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen oder des 65. Lebensjahres bei Männern. Zum Nachweis des Grades der Behinderung genügen privatärztliche Atteste.

(2) Eine besondere Notlage liegt vor, wenn das Familieneinkommen die jeweils maßgebenden Beträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht¹⁾. Die Höhe des Einkommens ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, z. B. durch Rentenbescheid, Bescheinigung des Arbeitgebers, Auskünfte des Sozialamtes u. ä. Eine besondere Notlage kann auch dann angenommen werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies in anderer Weise rechtfertigen.

§ 5

Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AKG findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Die Beihilfe besteht aus einer Kapitalzahlung bis zu 5 000 DM.

§ 7

(1) Für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, können auch laufende Leistungen gewährt werden. Hierbei sind insbesondere die Art und die Schwere des Hergangs der Unrechtshandlung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

(2) Außergewöhnliche Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind bei einem außergewöhnlich schweren Schaden gegeben; von einem solchen Schaden ist insbesondere auszugehen bei

1. Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mindestens neun Monaten,
2. einer willkürlichen oder einer Freiheitsentziehung entsprechend § 2 Abs. 2 in einer anderen

Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 BEG von mindestens achtzehn Monaten Dauer,

3. Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen von dreißig Monaten Dauer oder länger, wenn hierdurch ein dauernder Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine Leistung kann abweichend von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch gewährt werden, wenn im Einzelfall gegebene besondere Umstände eine Hilfe erforderlich machen.

(3) Laufende Leistungen können auch an Personen gewährt werden, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind, wenn sie als Folge dieser Maßnahmen einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten haben. Von einem nachhaltigen Gesundheitsschaden ist bei einem Betroffenen auszugehen, wenn als Folge der Sterilisation ein dauernder Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von 40 oder mehr eingetreten ist.

§ 8

Die Beihilfe ist bei Vorliegen der Tatbestände des § 6 oder des § 7 BEG zu versagen. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzufordern.

§ 9

(1) Die Beihilfe ist höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Erben von Geschädigten haben kein Antragsrecht. Hatte jedoch der Betroffene selbst den Antrag gestellt, so kann eine Beihilfe nach § 6 nach seinem Tode seinem hinterbliebenen Ehegatten, ersatzweise seinen Kindern ausgezahlt werden.

(2) In Ausnahmefällen können Beihilfen auch an Witwen geleistet werden, wenn sie von den gegen ihren Ehemann gerichteten Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen worden sind.

§ 10

Die nach diesen Richtlinien gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugute kommen. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch haben.

§ 11

(1) Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

(3) Anträge auf laufende Beihilfen zum Lebensunterhalt sind an die Oberfinanzdirektion Köln, Riehler Platz 2, Postfach 14 01 40, 5000 Köln 1, zu richten. Geht ein Antrag auf laufende Leistungen bei einer anderen Oberfinanzdirektion ein, so hat

¹⁾ Diese Freibeträge belaufen sich gegenwärtig monatlich für den unverheirateten Betroffenen auf 1 223 DM, für den verheirateten Betroffenen auf 1 540 DM und erhöhen sich für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind um 127 DM.

diese den Antrag der Oberfinanzdirektion Köln zur Entscheidung zuzuleiten.

(4) Die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.

(5) Die Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen."

Der Ausschuß hat die Richtlinien in der von der Bundesregierung dazu gegebenen Interpretation mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seitens der Fraktion der SPD sind zu diesem Text Änderungsanträge gestellt worden, die mit den Betroffenen erarbeitet worden sind und die eine Erweiterung der Richtlinien zum Ziel haben. Sie haben zu den einzelnen Vorschriften der Richtlinien der Bundesregierung folgenden Wortlaut, wobei sie zum Teil Fragen im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgelegten Bestimmungen mitenthalten:

„§ 2

(1) Härteleistungen sollen Personen zugute kommen, ... die ... vom NS-Regime als einzelne oder als Angehörige von Gruppen ... aus anderen Gründen als den im § 1 BEG genannten Gründen verfolgt wurden. Hierzu zählen ... insbesondere Zwangssterilisierte und Opfer der Erbgesundheitsgesetze; Euthanasiegeschädigte; Opfer von sog. medizinischen Versuchen; Homosexuelle; Zwangsarbeiter/innen; Hinterbliebene von Verfolgten, die noch keine Leistungen erhalten haben, wenn die Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind, insbesondere überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern Leistungen erhalten; Sozialverfolgte und Mitglieder des Jugendwiderstandes.

(2) Als Unrecht gelten auch gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie ... unter Berücksichtigung ... rechtsstaatlicher Gesichtspunkte als übermäßig bewertet werden müssen.

§ 3

(1) Die Leistungen werden Opfern solcher Unrechtsmaßnahmen gewährt, die sich gegen die in § 5 AKG aufgeführten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit) gerichtet haben. Voraussetzung ist, daß die Opfer erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, oder sich gegenwärtig in einer Notlage befinden, ... oder die Antragsfristen nach dem AKG versäumt haben ...

(Was ist in diesem Fall unter „gesetzlichen Leistungen“ zu verstehen?)

(Was ist mit „außergesetzlichen Leistungen“ gemeint?)

§ 4

(1) Ein erheblicher Gesundheitsschaden wird angenommen bei einem durch die Unrechtsmaßnahmen bedingten Grad der Behinderung (GdB) von 25 oder einem allgemeinen GdB von 80. Ein allgemeiner GdB von 80 wird unterstellt bei Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen oder des 65. Lebensjahres bei Männern. Zum Nachweis des Grades der Behinderung genügen privatärztliche Atteste.

(2) Eine besondere Notlage liegt vor, wenn das Einkommen des Antragstellers die jeweils maßgebenden Beträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht.

(Diese Formulierung ist auch bei den Leistungen der Heimkehrerstiftung so vorgesehen. Der Begriff „Familieneinkommen“ wird in diesem Entwurf neu eingeführt.)

§ 5

Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen über die Leistungsberechtigung nach Maßgabe der Richtlinien ...

[Mit dem zweiten Satz werden nicht berücksichtigt: Menschen, die auf eine Wiedereinbürgerung verzichtet haben/Ausgewanderte (§ 4 BEG); Staatenlose (§ 160); verfolgte Vertriebene § 150 – Kulturkreis;]

Eine Beihilfe wird gewährt an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes; an Nicht-Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie an Personen, die zu dem Personenkreis der §§ 4, 150 oder 160 BEG gehören.

§ 6

Die Beihilfe besteht in der Regel aus einer Kapitalzahlung von 5 000 DM. Darüber hinaus können wiederkehrende Leistungen oder Heilfürsorge gewährt werden.

§ 7

(1) Für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, können auch laufende Leistungen oder Heilfürsorge gewährt werden. Hierbei sind insbesondere die Art und die Schwere des Hergangs der Unrechthandlung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

Hier fehlen z. B. die Jugendstraflager (noch vor einiger Zeit war z. B. Mohringen noch nicht in der Liste der Lager), deshalb die Formulierung:

(2) Außergewöhnliche Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind bei einem außergewöhnlich schweren Schaden gegeben; von einem solchen Schaden ist insbesondere auszugehen bei Menschen, die neun Monate während der NS-Zeit in

Haftanstalten gewesen sind oder unter menschenunwürdigen Bedingungen versteckt leben mußten oder sich in der Illegalität befanden oder in Tötungsanstalten festgehalten wurden.

Eine Leistung kann abweichend von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch gewährt werden, wenn im Einzelfall gegebene besondere Umstände eine Hilfe erforderlich machen.

(3) Laufende Leistungen können auch an Personen gewährt werden, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind, wenn sie als Folge dieser Maßnahmen einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten haben. Von einem nachhaltigen Gesundheitsschaden ist bei einem Betroffenen auszugehen, wenn als Folge der Sterilisation ein dauernder Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von 25 oder mehr eingetreten ist.

§ 8

Die Beihilfe ist bei Vorliegen der Tatbestände der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 BEG zu versagen.

§ 9

(1) Die Beihilfe ist nicht übertragbar. Den Verfolgten werden aber gleichgestellt überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern eine Zuwendung erhalten. Insbesondere Opfer, aber auch Witwen, die ihre Männer pflegten, sollen erleichtert Leistungen erhalten können.

(2) Hier eine Regelung entsprechend der Regelung bei Kriegerwitwen nehmen.

§ 10

Die nach diesen Richtlinien gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugute kommen . . . Einmalige Leistungen und Leistungen für Heilfürsorge bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist. Wiederkehrende Zahlungen sind anzurechnen, soweit sie 500 DM je Monat übersteigen. Bei der Festsetzung der Höhe laufender Beihilfen dürfen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht als Einkommen zugrunde gelegt und abgezogen werden (Nachrangigkeit der Sozialhilfe).

§ 11

(1) Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

(3) Anträge auf laufende Beihilfen zum Lebensunterhalt sind an die Oberfinanzdirektion Köln . . . zu richten. Geht ein Antrag auf laufende Leistungen bei einer anderen Oberfinanzdirektion ein, so hat diese den Antrag der Oberfinanzdirektion Köln . . . zuzuleiten.

(4) Die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.

(5) Über die Anträge entscheidet ein Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden vom Deutschen Bundestag berufen. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages benennt drei Vertreter(innen), von denen jeweils zwei zum Kreis der Geschädigten oder Organisationen der Betroffenen gehören müssen.

(6) Die Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Gegen Entscheidungen ist Widerspruch zulässig, über den ein Beschwerdeausschuß entscheidet. Dem Ausschuß gehören zwei Vertreter(innen) der Geschädigten, davon i. d. R. mindestens ein(e) Vertreter(in) aus der betroffenen Verfolgtengruppe, ein(e) sachverständige(r) Wissenschaftler(in) sowie ein(e) Jurist(in), der (die) die Befähigung zum Richteramt hat, an."

Der Ausschuß hat diese Änderungsanträge der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ebenfalls zu der Richtlinienkonzeption der Bundesregierung Änderungsanträge gestellt. Die Vorschläge haben folgende Fassung:

„Änderungsanträge zur Richtlinienkonzeption der Bundesregierung für NS-Opfer (Richtlinien für das AKG)

zu § 1 Abs. 2:

Die Härteregelung gemäß Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Dezember 1980 wird dahin gehend geändert, daß zwangsweise in der NS-Zeit sterilisierte Personen grundsätzlich einen Anspruch auf laufende Beihilfen haben, in begründeten Ausnahmefällen auch einmalige Kapitalzahlungen in Höhe von 20 000 DM erhalten können.

zu § 2 Abs. 1:

Härteleistungen müssen allen Personen zugute kommen, . . . von Gruppen verfolgt wurden, und denen es bislang nicht gelang, als Verfolgte im Sinne der §§ 1 und 2 des BEG anerkannt zu werden. Hierzu zählen z. B. . .

zu § 2 Abs. 3:

Als Unrecht gelten auch gesetzmäßig verhängte Strafen, die mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind.

zu § 3 Abs. 1:

Die Leistungen werden allen Opfern solcher Unrechtsmaßnahmen gewährt, die sich gegen die in § 5 AKG aufgeführten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit) gerichtet haben oder Tatbe-

stände vergleichbar den BEG-Kriterien erfüllen (etwa Berufsschäden). Die Anspruchsberechtigung ist nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft; jedoch wird in Fällen besonderer Notlage ausnahmslos eine laufende Beihilfe in der Höhe vergleichbarer BEG-Renten gewährt.

zu § 3 Abs. 2:

Außergesetzliche Leistungen, die eine Geschädigte oder ein Geschädigter erhalten hat, werden nicht auf die Leistungen nach diesen Richtlinien angerechnet. Dies gilt auch für die Leistungen nach den Richtlinien für zwangsweise sterilisierte Personen.

zu § 4 Abs. 1:

streichen

zu § 4 Abs. 2:

Diese Formulierung kann erhalten bleiben, wenn die Forderungen der GRÜNEN zu § 3 Abs. 1 erfüllt worden sind, sonst ist sie unbedingt zu streichen!

zu § 5:

Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Antragsteller haben einen Anspruch auf Leistungen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem derzeitigen Wohnsitz. Dies gilt ausdrücklich auch für Personen, die seinerzeit aus Deutschland zwangsausgebürgert wurden und die nach dem Krieg keinen Wiedereinbürgerungsantrag nach Artikel 116 Abs. 2 GG gestellt haben, ferner für diejenigen, die nach Artikel 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten (verfolgten) Vertriebenen, die entweder einen Anspruch auf Ausstellung von Vertriebenenausweisen nach § 6 BVFG haben oder Angehörige des „deutschen Sprach- oder Kulturkreises“ im Sinne von § 4 BEG sind.

zu § 6:

Die Beihilfe besteht aus laufenden Beihilfen und dem Anspruch auf regelmäßige Heilbehandlungen, insbesondere Kuren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 20 000 DM anstelle der laufenden Beihilfe gewährt werden.

zu § 7 Abs. 1:

(1) Für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung . . . gewährt werden.

(2) Laufende Beihilfen nach Absatz 1 sind zu gewähren insbesondere bei

1. Haft in einem Konzentrationslager,
2. einer willkürlichen oder einer Freiheitsentziehung entsprechend § 2 Abs. 2,
3. Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen (Leben in der Illegalität), wenn dieser Tatbestand mindestens neun Monate vorgelegen hat.

zu § 7 Abs. 3:

Laufende Leistungen werden auch Personen gewährt, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind. Ein Gesundheitsschadensnachweis entfällt.

zu § 8:

Diese Formel des § 8 gehört hier eigentlich gar nicht in die AKG-Richtlinien, aber:

auf jeden Fall zu streichen: „Versagung der Beihilfe bei Vorliegen des Tatbestandes § 6 BEG.“

zu § 9:

(1) Auch Erben von Geschädigten haben ein Antragsrecht. Eine Beihilfe nach § 6 kann nach dem Tode einer/eines Geschädigten der hinterbliebenen Ehepartnerin/dem hinterbliebenen Ehepartner, ersatzweise deren/dessen Kindern ausgezahlt werden. Den hinterbliebenen Ehepartnern gleichgestellt werden hinterbliebene Lebenspartner, wenn sie die/den Geschädigte/n mehr als zwei Jahre gepflegt haben.

(2) Beihilfen können auch an Witwen/Witwer geleistet werden, wenn sie von den gegen ihren Ehepartner gerichteten Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen sind. Den Witwen/Witwern werden gleichgestellt Lebenspartner von Verfolgten entsprechend dem Abschnitt (1).

zu § 10:

Die nach den Richtlinien gewährten Leistungen müssen . . . Sie dürfen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch haben. Insbesondere werden Leistungen nach dem BSHG nicht als Einkommen auf die Leistungen nach diesen Richtlinien angerechnet, sofern ein gemeinsames Einkommen von 2 000 DM im Monatsdurchschnitt nicht überschritten wird.

zu § 11:

(1) Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Maßgeblich für die Zuwendung ist das Antragsdatum, nicht das Datum des Leistungsbescheides.

(2) Der Antrag ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen . . . Wohnsitz hat, die ihn zur Entscheidung an die zuständige Stelle beim Regierungspräsidenten in Köln weiterleitet.

(3) Wie Absatz 2: Anträge auf laufende Leistungen . . . an den Regierungspräsidenten in Köln. Und: . . . hat diese den Antrag dem Regierungspräsidenten in Köln zur Entscheidung zuzuleiten.

(5) (neu): Über die Anträge entscheidet ein beim Regierungspräsidenten eingerichteter Beirat. Weiter mit: siehe SPD-Antrag zu (5).

(6) Siehe Absatz 6 im SPD-Antrag.

(7) Siehe Absatz 7 im SPD-Antrag.“

Der Ausschuß hat diese Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt, wobei die Fraktion der SPD dem Antrag zu § 5 (Rechtsanspruch) ausdrücklich nicht zugestimmt hat.

3. Weiter hat dem Innenausschuß eine Neufassung des § 8 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 zur Beratung vorgelegen. § 8 war bislang wie folgt gefaßt:

„Für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer Hilfe erforderlich machen, wird aus dem in § 1 erwähnten Betrag in Höhe bis zu 20 v. H. beim Bundesminister der Finanzen ein Sonderfonds gebildet (Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds). Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Bundesminister der Finanzen im Wege des freien Ermessens unter Mitwirkung eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung je zur Hälfte aus Kreisen der Geschädigten und auf Vorschlag des Deutschen Bundestages berufen.“

Die Neufassung, deren Text ebenso wie der Text der Richtlinien zum AKG im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird, hat folgenden Wortlaut:

„§ 8 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29. August 1981) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann zusätzlich zu der Beihilfe nach § 4 eine einmalige oder eine laufende Beihilfe aus einem Sonderfonds (Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds) des Bundesministers der Finanzen nach Maßgabe der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Bundesminister der Finanzen unter Mitwirkung eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung je zur Hälfte aus Kreisen der Geschädigten und auf Vorschlag des Deutschen Bundestages berufen.

(2) Ein besonderer Ausnahmefall ist unter der Voraussetzung des § 2 gegeben bei

1. Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG während mindestens neun Monaten,
2. Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 BEG während mindestens 18 Monaten,
3. Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen während mindestens 30 Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine Beihilfe kann abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen. Hierbei sind insbesondere die Art und Schwere des Hergangs der Verfolgung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

(3) Eine Beihilfe kann nur erhalten, wer deutscher Staatsangehöriger ist oder, falls er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder erst nach dem 8. Mai 1945 erworben hat, deutscher Volkszugehöriger im Sinne der §§ 1 und 5 des Bundesvertriebenengesetzes ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) hat.

(4) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.“

Der Ausschuß hat diesen Text zur Neufassung des § 8 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion der SPD hat zu diesen Richtlinien, insbesondere zu § 8, nachfolgende Änderungsanträge gestellt:

„§ 2

Aus diesen Mitteln dürfen in Höhe bis zu 80 v. H. zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen Beihilfen geleistet werden an nicht jüdische Opfer, die durch NS-Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine oder keine ausreichende Entschädigung erhalten haben; dazu gehören insbesondere Angehörige folgender Gruppen: Insassen von KZ-, Vernichtungs- u. a. Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde; Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die z. B. infolge der Rechtsprechung zum BEG von Entschädigungen weitgehend ausgeschlossen sind; alle Verfolgten im Sinne des BEG, die Antragsfristen versäumt haben, weil sie Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt haben; verfolgte Kommunisten, die von Leistungen nach dem BEG ausgeschlossen sind; Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels aktiver Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben; Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftzersetzer; Personen, die verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nicht geltend machen können, weil die Schäden erst nach Ablauf der Anmeldefrist aufgetreten sind; Hinterbliebene von Verfolgten, die noch keine Leistungen erhalten haben, wenn die Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind, insbesondere überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern Leistungen erhalten.

§ 3

Eine Beihilfe wird gewährt an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes; im übrigen werden Leistungen an Nicht-Deutsche gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie an Personen,

die dem Personenkreis der §§ 4, 150 und 160 BEG zugerechnet werden.

§ 4

Die Beihilfe kann als Kapitalzahlung, in der Regel von 5 000 DM, als wiederkehrende Leistung oder als Heilfürsorge gewährt werden. Einmalige Leistungen und Leistungen für Heilfürsorge bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, wiederkehrende Zahlungen sind anzurechnen, soweit sie 500 DM je Monat übersteigen. Bei der Festsetzung der Höhe laufender Beihilfen dürfen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht als Einkommen zugrunde gelegt und abgezogen werden (Nachrangigkeit der Sozialhilfe).

§ 5

Die Beihilfe ist bei Vorliegen der Tatbestände § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 BEG zu versagen oder zurückzufordern.

§ 6

Die Beihilfe ist nicht übertragbar. Den Verfolgten werden aber gleichgestellt überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern eine Zuwendung erhalten. Insbesondere die Eltern von Euthanasie-Opfern, aber auch Witwen, die ihre Männer pflegten, sollen erleichtert Leistungen erhalten können.

§ 8

(1) Über die Anträge entscheidet ein Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Deutschen Bundestag berufen. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages benennt drei Vertreter(innen), von denen jeweils zwei zum Kreis der Geschädigten oder Organisationen der Betroffenen gehören müssen.

(2) Ein besonderer Ausnahmefall ist . . . gegeben bei Menschen, die neun Monate während der NS-Zeit in Haftanstalten gewesen sind oder unter menschenunwürdigen Bedingungen versteckt leben mußten oder sich in der Illegalität befanden oder in Tötungsanstalten festgehalten wurden.

(3) Eine Beihilfe wird gewährt an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes, an Nicht-Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie an Personen, die zu dem Personenkreis der §§ 4, 150 oder 160 BEG gehören.

§ 9

(1) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen über die Leistungsberechtigung nach Maßgabe der Richtlinien.

(2) Gegen Entscheidungen ist Widerspruch zulässig, über den ein Beschwerdeausschuß entscheidet. Dem Ausschuß gehören zwei Vertreter(innen) der Geschädigten, davon i. d. R. mindestens ein(e) Vertreter(in) aus der betroffenen Verfolgten-

gruppe, ein(e) sachverständige(r) Wissenschaftler(in) sowie ein(e) Jurist(in), der (die) die Befähigung zum Richteramt hat, an."

Der Ausschuß hat diese Änderungsanträge der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Änderungsvorschläge der Fraktion DIE GRÜNEN haben folgenden Wortlaut:

1. Vorbemerkungen

- a) Antrag, dem Änderungsantrag der SPD zu § 2 des Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte zuzustimmen mit der Ergänzung: „Den überlebenden Ehegatten gleichgestellt werden überlebende Lebenspartner von Verfolgten, wenn sie diese mindestens zwei Jahre gepflegt haben.“
- b) Antrag, dem Änderungsantrag der SPD zu § 3 des Härtefonds zuzustimmen und folgenden Zusatz zu beantragen: „Dies gilt ausdrücklich auch für Personen, die seinerzeit aus Deutschland zwangsausgebürgert wurden und die nach dem Krieg keinen Wiedereinbürgerungsantrag nach Artikel 116 Abs. 2 GG gestellt haben, ferner für diejenigen, die nach Artikel 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten (verfolgten) Vertriebenen, die entweder einen Anspruch auf Ausstellung von Vertriebenenausweisen nach § 6 BVFG haben oder Angehörige des „deutschen Sprach- und Kulturkreises“ im Sinne von § 4 BEG sind.“
- c) Zu § 4 (der entsprechende SPD-Änderungsantrag ist nicht weitgehend genug) des bisherigen Härtefonds:

Die Beihilfe besteht aus laufenden Beihilfen und dem Anspruch auf regelmäßige Heilbehandlungen, insbesondere Kuren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 20 000 DM anstelle einer laufenden Beihilfe gewährt werden. Insbesondere werden Leistungen nach dem BSHG nicht als Einkommen auf die Leistungen nach diesen Richtlinien angerechnet, sofern ein gemeinsames Einkommen von 2 000 DM im Monatsdurchschnitt nicht überschritten wird.

- d) Antrag, § 5 des SPD-Änderungsvorschlages zuzustimmen.
- e) Antrag, § 6 des SPD-Antrages zuzustimmen und folgenden Zusatz zu beantragen: „Den überlebenden Ehepartnern gleichgestellt werden Lebenspartner von Verfolgten, wenn sie diese mindestens zwei Jahre gepflegt haben.“
- f) Änderungsantrag zu § 7 (hier liegt kein SPD-Vorschlag vor): „Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Maßgeblich für den Beginn

der Leistungsgewährung ist das Datum der Antragsstellung, nicht das Datum des Leistungsbescheides.“

2. Zu § 8:

(1) Antrag, dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zuzustimmen mit Zusatz: „vornehmlich den Verfolgtenorganisationen.“

(2) Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zuzustimmen.

(3) Eine Beihilfe wird gewährt an alle Antragsteller unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem derzeitigen Wohnsitz (Alternative: SPD-Änderungsantrag zustimmen).

(4) § 8 ist unabhängig vom Vorliegen des § 2 der bisherigen Richtlinien anzuwenden.

(5) Die Berechnungsweise für die laufenden Beihilfen wird so gefaßt, daß die Sozialhilfe als Einkommen nicht mehr auf diese Beihilfen angerechnet wird.

(6) Auch Antragstellern, die früher bereits Anträge gestellt haben, steht weiterhin ein Antragsrecht zu.

(7) Zu § 9:

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch [Andernfalls ist die Alternative entsprechend SPD-Antrag: (1) und (2) zu wählen].

Der Ausschuß hat diese Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat weiter beantragt, daß in der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 8 der Richtlinien für den Härtefonds der Bundesregierung für nichtjüdische Verfolgte, die noch nicht erlassen worden sind bzw. dem Innenausschuß nicht bekanntgemacht worden sind, zum (2)/Nachsatz: „Eine Beihilfe kann abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen.“ die folgende Durchführungsbestimmung aufgenommen wird:

„Die Vergabe der Leistungen in Form von einmaligen und laufenden Beihilfen soll mit dem Ziel der materiellen Gerechtigkeit für die bisher nicht ausreichend entschädigten Opfer erfolgen. Das Vorliegen einer Entscheidung über frühere Entschädigungsanträge oder Verzichtsvergleiche soll nicht grundsätzlich einer Leistungsgewährung entgegenstehen. Die unverschuldete Fristversäumnis zur Stellung von Anträgen nach dem BEG oder anderen Rechtsgrundlagen wird prinzipiell vermutet.“

Ein zweiter Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Innenausschuß fordert den Bundesminister der Finanzen auf, in den Beirat für den Härtefonds an nichtjüdische Opfer unverzüglich Vertreter/innen von Verfolgtenorganisationen, vor allem den

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma aufzunehmen.“

Beide weiteren Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

4. Im Zusammenhang mit diesen beiden vorgelegten Richtlinien haben die Entschädigungsreferenten der Länder auf Anregung der Bundesregierung am 2. und 3. Februar 1988 in Stuttgart eine außerplanmäßige Konferenz durchgeführt, auf der sie im Hinblick auf den Beschluß des Bundestages vom 3. Dezember 1987 (Drucksache 11/1392) zur Frage der Lockerung der Fristen für Zweitverfahren sowie zur Frage der Intensivierung der Spätschädenregelung des § 206 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt haben, die der Innenausschuß in seine Beratungen einbezogen hat:

„1. Von der Anwendung der Fristen in Ziffer III 2 der Zweitverfahrensrichtlinien wird abgesehen, wenn

a) der Antragsteller triftige Gründe für die Verspätung seines Überprüfungsbegehrens vorträgt
oder

b) die materielle Gerechtigkeit es in besonders gelagerten Einzelfällen erfordert.

2. Soweit Spätschäden in einer früheren Entscheidung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit keine Berücksichtigung finden konnten, werden diese weiterhin nach § 206 BEG im gesetzlich zulässigen Rahmen geregelt. Weitergehende Möglichkeiten sieht das Entschädigungsrecht nicht vor.“

Der Ausschuß hat von dem Beratungsergebnis Kenntnis genommen.

Zu dem Beschluß der Entschädigungsreferenten der Länder im Hinblick auf Zweitverfahren nach dem BEG und der Spätschädenregelung nach dem BEG hat die Fraktion DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag gestellt:

„Für die in der Anlage 3 der Härtefallkonzeption der Bundesregierung angesprochenen Aspekte des BEG-Zweitverfahrens und der Spätschädenregelung liegen dem Innenausschuß noch keine Richtlinien vor.“

Der Innenausschuß fordert den Bundesminister der Finanzen auf, dafür Sorge zu tragen, daß in den Richtlinien die folgenden Forderungen verwirklicht werden:

- (1) Von der Anwendung der bisherigen Fristen der Zweitverfahrensrichtlinien zum BEG wird abgesehen. Personen, die bisher keine Entschädigungsrente für erlittenen Gesundheitsschaden erhalten oder deren Gesundheitsschadensrente nicht alle eingetretenen Spätschäden erfaßt, können ein Zweitverfahren beantragen, ohne daß frühere Vergleiche (auch Verzichtsvergleiche) oder Ablehnun-

gen dem entgegenstehen. Dies gilt auch für Spätschäden, die erst jetzt aufgetreten sind und für die bisher kein Antrag gestellt worden ist.

Eine Eröffnung der BEG-Fristen ist für den Fall vorzusehen, wo Spätschäden aufgetreten sind und bislang noch kein Antrag auf Leistungen nach dem BEG gestellt wurde, da die Spätschäden erst nach Ablauf der vom BEG gestellten Fristen medizinisch festgestellt wurden.

(2) Wer einen Zweitantrag nach dem BEG stellt, der/dem kann eine Fristversäumnis in bezug auf einen früheren Antrag nicht entgegengehalten werden.“

Der Ausschuß hat auch diesen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

5. Seitens der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist schließlich ein Antrag folgenden Inhalts vorgelegt worden:

„Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesminister der Finanzen, jährlich jeweils zum 31. März dem Ausschuß über die Durchführung der Richtlinien der Bundesregierung für Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen vom 10. Februar 1988 zu berichten.

Der Innenausschuß beschließt die Einsetzung eines Unterausschusses „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“, der die Berichte der Bundesregierung entgegennimmt, sie erörtert und hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeitet.

Dem Unterausschuß gehören Vertreter aller Fraktionen an. Er kann Vertreter von betroffenen Geschädigtenorganisationen an der Erörterung beteiligen und nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Der Unterausschuß tagt mindestens einmal jährlich.

Der Ausschuß hat diesem Antrag einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/1413 abgelehnt, weil er die von der Bundesregierung in Ausführung der Entschliebung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987 (Drucksache 11/1392) erlassenen und dem Innenausschuß vorgelegten und erläuterten Richtlinien zustimmend zur Kenntnis nehmen konnte. Er hat festgestellt, daß die Richtlinien den durch den Plenarbeschluß gesetzten Rahmen ausfüllen. Die durch die Bundesregierung zu diesen Richtlinien gegebene Interpretation hat er, abgese-

hen von wenigen Fällen, hinsichtlich deren er sich eine weitere Überprüfung vorbehält, akzeptiert. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Richtlinien die gewollten Verbesserungen für die Opfer der NS-Gewaltherrschaft enthalten. Er hat aber auch gesehen, daß sie eine gewisse Bürokratie erfordern. Er drängt darauf, daß die Richtlinien alsbald angewendet und die Opfer schnell entschädigt werden. Dazu trägt die umgehende Einrichtung der vom Deutschen Bundestag geforderten zentralen Auskunftsstelle bei.

Um die Wirksamkeit der erlassenen Richtlinien zu überprüfen, hat der Ausschuß den Bundesminister der Finanzen ersucht, jährlich jeweils zum 31. März dem Ausschuß über die Durchführung der am 10. Februar 1988 beschlossenen Richtlinien der Bundesregierung für Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen zu berichten.

Für die Weiterbehandlung der mit der Wiedergutmachung zusammenhängenden Fragen hat der Ausschuß einen „Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ eingesetzt. Dieser Unterausschuß steht in der Nachfolge des Ausschusses für Wiedergutmachung, der in der 3. Wahlperiode (1957 bis 1961) und in der 4. Wahlperiode (1961 bis 1965) existiert hat.

Der Unterausschuß soll zur Sicherstellung einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle die Berichte der Bundesregierung entgegennehmen, sie erörtern und hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeiten. Dabei kann er Vertreter von betroffenen Geschädigtenorganisationen an der Erörterung beteiligen und auch nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen. Er soll den Rat der Betroffenen miteinbeziehen.

Der Ausschuß hat dagegen die Schaffung eines Beirats, wie er seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gefordert worden ist, abgelehnt. Seitens der Ausschußmehrheit ist vor allem darauf hingewiesen worden, daß man keine Möglichkeit sieht, einen solchen Beirat gerecht zusammenzusetzen, weil es viele NS-Opfer gibt, die keine Interessenvertretung haben.

Seitens der Fraktion der SPD sind erhebliche Bedenken gegen die vorgelegten Richtlinien geäußert worden. Sie könne diese deshalb nicht in unveränderter Form zustimmend zur Kenntnis nehmen. Durch die Richtlinien würden nach wie vor viele Menschen ausgegrenzt. So könnten z. B. für die Sinti und Roma sogar Verschlechterungen eintreten. Der vollständige Ausschluß aller nicht-deutschen Personen in der Härteregelung nach dem AKG und im Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds bedeute eine Ungleichbehandlung und führe dazu, daß einige Personen weiterhin von notwendigen Leistungen ausgeschlossen würden. Das sei auch bei verfolgten Kommunisten der Fall. Nicht gelöst seien auch die Fragen von Spätschäden. Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter fänden nach wie vor keine Berücksichtigung. Damit würden die vom Parlament gegebenen Vorgaben von der Bundesregierung nicht erfüllt.

Die Fraktion der SPD sieht in einem Beirat, wie er in ihrem abgelehnten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ (Drucksache 11/223) vorgesehen gewesen sei, gegenüber der Einsetzung eines Unterausschusses die bessere Lösung. Damit habe man ein Gremium schaffen wollen, das den Betroffenen die Schwierigkeiten, vor denen man auf dem Felde der Wiedergutmachung stehe, habe begreiflich machen sollen. Dies könne ein Unterausschuß nicht leisten.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist auf die Absichtserklärung aller Fraktionen im Ausschuß hingewiesen worden, daß die Richtlinien eine schnelle, unbürokratische Hilfe hätten bieten sollen. Ihre Ausgestaltung sei aber sehr kompliziert ausgefallen. Sie hätten zudem die bisherige Praxis festgeschrieben. Eine Verbesserung für die Betroffenen werde nur vorgetäuscht; tatsächlich gebe es Verschärfungen, die das Parlament nicht gewollt habe. Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht deshalb in den Richtlinien einen Rückschlag für die Betroffenen. Nicht einmal die Regelung hinsichtlich der Fristen sei positiv zu bewerten. Spätschäden würden ausgeschlossen. Verfolgte Kommunisten kämen wegen der Verweisung auf das BEG weiterhin nicht zum Zuge. Ein Rechtsanspruch sei für die Betroffenen nicht vorgesehen; dem widerspreche die Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung in § 11 Abs. 5 der Richtlinien nach dem AKG. Auch die Fraktion DIE GRÜNEN plädiert für die Einsetzung eines Beirats, in dem Vertreter von geschädigten Gruppen, insbesondere des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, sitzen sollten. Einen Unterausschuß hält sie nicht für angemessen und sachdienlich.

Seitens der Bundesregierung ist insoweit grundsätzlich ausgeführt worden, Maßstab und Begrenzung für die Richtlinien sei das BEG, das nach übereinstimmender Auffassung nicht novelliert werden soll. Man könne nicht vertreten, daß es für Juden beim BEG bleibe, bei anderen Opfern aber eine großzügigere Regelung getroffen werde. Man müsse die gesamte Wiedergutmachungsgesetzgebung unter dem Aspekt des Konkurses des Dritten Reiches sehen, so z. B. das Bundesentschädigungsgesetz, die Wiedergutmachungsgesetzgebung im öffentlichen Dienst, das Lastenausgleichsgesetz und die Abkommen mit den westlichen Staaten. Maßstab seien weiter die Abschlußgesten von 1980 und 1981. Der Fonds von 1980 sei für jüdische Verfolgte, der Fonds von 1981 für nicht jüdische Verfolgte geschaffen worden, dessen § 8 jetzt — und er bringe vor allem für Sinti und Roma Verbesserungen — geändert worden sei. Der letzte Fonds sei auf Wunsch des Deutschen Bundestages durch die neuen Richtlinien nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) geschaffen worden; er gelte für alle von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen Geschädigten, soweit sie nicht vom BEG erfaßt wurden.

2. Zu den einzelnen Richtlinien

a) Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)

Die Bundesregierung hat zum Inhalt der Richtlinien auf dem Hintergrund der vom Ausschuß abgelehnten Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Erläuterungen gegeben:

Zu § 1

Seitens der Bundesregierung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Verfolgte im Sinne des BEG nach den Richtlinien nicht antragsberechtigt sind.

Zu § 2

Dem Wunsch der antragstellenden Fraktion der SPD auf Enumeration der Betroffenenengruppen in Absatz 1 ist seitens der Bundesregierung entgegengehalten worden, daß der Kreis der Bedachten komplex dargestellt werden muß. Eine Enumeration hält sie nicht für zweckmäßig. Als Anhaltspunkt für das Schädigungsmotiv ist der deskriptive Begriff „angefeindet“ in Absatz 1 gewählt worden. Entscheidend ist dabei immer der Einzelfall und nicht die Zugehörigkeit des jeweils Geschädigten zu einer Gruppe.

Zum Beispiel liegt bei den Euthanasieopfern das Problem in den Vorgaben des BEG. Eine Entschädigung ist nur bei Vorliegen eines Schadens möglich. Homosexuelle können ebenso wie die sog. Landstreicher auch unter dem Übermaßgesichtspunkt des Absatzes 2 berücksichtigt werden. Übermaß liegt vor, wenn eine Bestrafung den von dem zu Beginn des Jahres 1933 geltenden Reichsstrafgesetzbuch normierten Strafrahmen gesprengt hat. Bei den Zwangsarbeitern steht das Territorialitätsprinzip einer Entschädigung entgegen, sofern es sich um Ausländer gehandelt hat. Bei Leistungen an Hinterbliebene von Verfolgten kann die Regelung des § 9 nicht großzügiger sein, als es das BEG gegenüber anderen Opfern ist. Der sog. Jugendwiderstand fällt dagegen je nach Einzelfall unter die Entschädigungsregelung.

Zu § 3

Im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 wird seitens der Bundesregierung ausgeführt, daß eine kumulative Regelung getroffen werden mußte. Unter „gesetzlichen Leistungen“ sind alle Entschädigungsleistungen des Wiedergutmachungsrechts zu verstehen. Eine Formulierung „und deswegen keine gesetzlichen Leistungen erhalten können“ wäre klarer gewesen. So ist die Regelung aber zu verstehen,

und in diesem Sinne wird sie über den Regelungserlaß an die Oberfinanzdirektion weitergegeben.

Zu § 4

Seitens der Bundesregierung wird klargestellt, daß es in Absatz 1 um eine Einmalleistung geht. Dafür gelten andere Voraussetzungen als im BEG, wo ein durch die Unrechtsmaßnahme bedingter Grad der Behinderung von 25 % die Grenze für eine Rente darstellt. Es gilt, mit dem zur Verfügung gestellten Betrag von 300 Mio. DM auszukommen.

Gemäß Absatz 2 ist das Familieneinkommen zu berücksichtigen, wie das auch bei der gesetzlichen Härterege lung des BEG der Fall ist.

Zu § 5

Die Vorschrift gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Härteleistung. Das bedeutet, daß nichts mehr gezahlt werden kann, wenn der zur Verfügung gestellte Betrag erschöpft ist. Zur Überprüfung der Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg für jeden offen. Antragsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sowie Personen, auf die § 6 Abs. 1 Nr. 3 AKG verweist.

Zu § 6

Die Beihilfe nach den Richtlinien besteht nur in einer Kapitalzahlung. Wiederkehrende Leistungen oder Heilfürsorge werden nicht vorgesehen, weil andernfalls gegenüber den beiden Fonds von 1980 und 1981 eine Besserstellung geschaffen wird.

Zu § 7

Im Hinblick auf Absatz 1, bei dem seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die Breite des Interpretationsrahmens bemängelt worden ist, wird seitens der Bundesregierung angemerkt, daß durch das Bundesministerium der Finanzen feste Vorgaben für die praktische Handhabung an die zwölf Oberfinanzdirektionen gegeben werden.

Die in Absatz 2 unter der Nummer 2 getroffene Regelung stimmt mit der Neufassung des § 8 der Härterichtlinien für nicht jüdische Verfolgte überein. Diese Regelung ist nach Aussage der Bundesregierung vor allem für die Sinti und Roma positiv. Darunter fallen z. B. auch Geschädigte, die in Lagern in Frankreich festgehalten worden sind. Landeskrankenhäuser und Tötungsanstalten, in denen im Rahmen des Euthanasie-Programmes Menschen gelitten haben, werden als Haftstätten angesehen.

In Absatz 3 ist die Bundesregierung von einem dauernden Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von 40 oder mehr ausgegangen.

Sie ist damit der in der Anhörung des Innenausschusses vom 24. Juni 1987 dargelegten Auffassung von Professor Dörner gefolgt.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält über die Verweisung in das Bundesentschädigungsgesetz Ausschlußtatbestände, die auch andere Richtlinien enthalten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf § 6 BEG in einem Urteil festgelegt, daß tätiges Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ein Versagungsgrund ist. Darunter fällt z. B. aber nicht eine Kandidatur für die nicht verbotene DKP oder ein Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst nach dem Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 (sog. Extremisten-Beschluß) bzw. nach den Grundsätzen für die Prüfung der Verfassungstreue vom 21. Mai 1976.

Zu § 9

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Zuwendung an Eltern von Geschädigten nicht mehr in die Härterege lung hineinpaßt.

Zu § 10

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 wird seitens der Bundesregierung erklärt, daß zwar für die Bemessung der Härteleistung jedes Einkommen berücksichtigt wird, daß die Härteleistung selbst aber nicht gesetzliche Ansprüche mindern soll.

Zu § 11

Ein Beirat, der von der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gefordert wird, müßte nach Auffassung der Bundesregierung ein Beratungsgremium, dürfte aber kein Entscheidungsgremium sein. Sie weist darauf hin, daß ein solcher Beirat andernfalls in einem Rechtsmittelverfahren Prozeßpartei sein würde. Sie verweist darauf, daß es im Bereich der jüdischen Verfolgten u. a. auch deswegen keinen Beirat gibt, da dort keine laufenden Leistungen vorgesehen sind.

Als Beginn der Leistung kommt nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs, Allgemeiner Teil, der auf den Tag der Antragstellung folgende Monats-erste in Betracht.

b) *Neufassung des § 8 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981*

Zu § 8

Der geänderte § 8 bringt nach Darstellung der Bundesregierung vor allem für Sinti und Roma Verbesserungen.

Die Formulierung „unter der Voraussetzung des § 2“ in § 8 Abs. 2 ist lediglich im Sinne einer redaktionellen Klarstellung aufgenommen worden. Eine zusätzliche Voraussetzung ist dadurch nicht geschaffen worden. Es muß sich um Verfolgte im Sinne des § 1 BEG handeln.

Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß dies von der Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden ist. Die Klarstellung soll vor allem auch bei den Sinti und Roma dem Eindruck entgegenwirken, daß Leistungen nach dem BEG über die Härtefonds aufgestockt werden. Die Rechtslage ist insoweit unverändert. Von einer Verschlechterung, wie sie seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN auf der Grundlage entsprechender Klagen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma behauptet wird, kann keine Rede sein. § 8 Abs. 2 bringt gerade für die Sinti und Roma eine Verbesserung. Allerdings gibt es keine Verbesserung im Hinblick auf die Fristen. Wer ohne triftigen Grund die Fristen versäumt hat, fällt nicht unter die vorliegende Regelung.

Unter die Richtlinien fallen Verfolgte, die die Anspruchsvoraussetzungen nach dem BEG nicht erfüllt haben, weil sie die Antragsfristen nicht einhalten konnten. § 8 der Richtlinien wird nun verbessert.

Nicht unter die Richtlinien fallen dagegen Verfolgte, die Leistungen nach dem BEG oder nach sonstigen Wiedergutmachungsregelungen gleich welcher Art und Höhe erhalten haben oder die Leistungen aus materiell-rechtlichen Gründen nicht erhalten konnten.

Wer nicht Verfolgter im Sinne des § 2 der Richtlinien ist, kann, wenn Unrechtsmaßnahmen vorliegen, unter das AKG fallen. Beides zugleich ist nicht möglich. Das eine schließt das andere notgedrungen aus. Es gibt z. B. Wehrgegner, die unter das AKG fallen, und Wehrgegner, die politisch Verfolgte sein können. Hier entscheidet der Einzelfall. Der Vertreter der Bundesregierung verweist insoweit auf die Darstellung in dem Bericht der Bundesregierung auf Drucksache 10/6287, den der Ausschuß zur Kenntnis genommen hat. Wenn jemand aus politischen Gründen Widerstand geleistet und deswegen den Wehrdienst nicht geleistet hat, ist er ein politisch Verfolgter; er fällt unter § 1 BEG. Wenn er aus anderen Gründen Widerstand geleistet hat — es gibt auch andere Gründe für Fahnenflucht — und übermäßig bestraft worden ist, fällt er unter das AKG. Das ist zu trennen; man kann nicht eine Person zu beiden Kreisen rechnen.

Zur Frage der Spätschäden und ihrer Anerkennung ist in den Ausschußberatungen folgender Fall diskutiert worden: Ein nicht unter das Territorialitätsprinzip fallender deutscher Staatsangehöriger ist zwei Jahre im KZ gewesen. Er hat einen Gesundheitsschaden nicht angemeldet, weil er ihn vom Zeitpunkt seiner Entlassung an bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Fristen abgelaufen waren, nicht erkannt hat. Später wird dieser Gesundheitsschaden erkannt, sachverständig festgestellt und der KZ-Aufenthalt auch als ursächlich für den Gesundheitsschaden nachgewiesen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob dieser Geschädigte noch die Möglichkeit hat, den Schaden nach dem BEG anzumelden oder ob ihm die Fristeinrede entgegengehalten wird. Für den Fall, daß diese Möglichkeit ausscheidet, hat sich die Ausschlußfrage gestellt, ob wenigstens eine Entschädigung nach den Richtlinien möglich ist.

Seitens der Bundesregierung ist die Entscheidung des Falles davon abhängig gemacht worden, ob es ein Verfahren nach dem BEG gegeben hat. § 206 BEG setzt voraus, daß ein Gesundheitsschaden vorgelegen haben muß, der sich später verschlimmert hat, oder daß ein Gesundheitsschaden abgelehnt worden ist. Ist ein Gesundheitsschaden abgelehnt worden und wird später eine Verschlimmerung des Schadens festgestellt, liegt ein Fall des § 206 BEG vor. Insoweit weist sie auf das Ergebnis der außerplanmäßigen Konferenz der Entschädigungsreferenten der Länder hin. Diese haben gesagt, daß Spätschäden, soweit sie in einer früheren Entscheidung keine Berücksichtigung finden konnten, weiterhin nach § 206 BEG im gesetzlich zulässigen Rahmen geregelt werden, und daß das Entschädigungsrecht weitere Möglichkeiten nicht vorsieht. Die Länder werden Hinweise auf mögliche Verschlimmerungen verfolgungsbedingter Leiden oder auf Eintritt von Spätschäden im Rahmen des § 206 BEG aufgreifen und zum Gegenstand einer Prüfung machen.

Die Richtlinien kommen möglicherweise zum Zuge, wenn der Geschädigte keinen Schaden nach dem BEG angemeldet hat. Der neugefaßte § 8 der hier diskutierten Richtlinien kann dann im Wege der Auslegung greifen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Geschädigte den Gesundheitsschaden damals nicht gekannt hat und deshalb nicht im Stande gewesen ist, ihn anzumelden. Mit dieser Hilfskonstruktion könnte die Härteregelung des § 8 im Einzelfall zum Zuge kommen.

Der Ausschuß hat einstimmig seinen Willen bekräftigt, solche humanitär schwierigen Fälle unter die Härteregelung zu nehmen. Er hat sich dahin verständigt, diesen Fragenkreis sowie andere möglicherweise noch auftretende Zweifelsfälle in dem von ihm eingesetzten Unterausschuß „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ noch

einmal zu erörtern und ggf. auf eine entsprechende Änderung der Regelungen hinzuwirken.

- c) Zu dem *Ergebnis der außerplanmäßigen Konferenz der Entschädigungsreferenten der Länder vom 2. und 3. Februar 1988*, die die Bundesregierung aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 11/1392) vom 3. Dezember 1987 angeregt hat, weist sie im Hinblick auf das Petitum nach Lockerung der Zweitverfahrensregelung darauf hin, daß die Länder von der Anwendung der Fristen in Ziffer III 2 der Zweitverfahrensrichtlinien absehen wollen, wenn der Antragsteller entweder triftige Gründe für die Verspätung seines Überprüfungsbegehrens vorträgt oder die

materielle Gerechtigkeit es in besonders gelagerten Einzelfällen erfordert.

Nach den Zweitverfahrensrichtlinien werden nach heutigen Erkenntnissen materiell unrichtige Entscheidungen überprüft. Diese Entscheidungen können innerhalb einer gewissen Frist revidiert werden. Die Länder sind bereit, im Hinblick auf diese Frist Erleichterungen zu schaffen. Ein entsprechendes Überprüfungsbegehren ist erforderlich; darauf sowie auf die Notwendigkeit eines Hinweises für eine Überprüfung nach § 206 BEG wird das Bundesministerium der Finanzen aufmerksam machen.

Bonn, den 21. April 1988

Frau Dr. Wisniewski

Schröer (Mülheim)

Lüder

Frau Dr. Vollmer

Berichterstatler